

13./X. 1914

Dauer der Zwangswirtschaft. In einer Sitzung der Kreisfelder Handelskammer hat der Geheime Kommerzienrat Deußen mitgeteilt, daß an zuständiger Stelle die Absicht bestehe, die Ausschaltung des freien Handels und die Einrichtung der Zwangssyndikate bis zu fünf Jahren bestehen zu lassen. Dazu erfahren wir Folgendes:

Von der Regierung wird beabsichtigt, alle Zwangsmahnahmen der Kriegswirtschaft nur so lange bestehen zu lassen, wie es die außerordentlichen Umstände des Krieges erheischen. Eine Festsetzung ist der Natur der Sache nach überhaupt nicht möglich. Allgemein könnte man höchstens sagen, daß eine Außerkräftsetzung vor der Rohstoffbeschaffung aus der neuen Ernte nach Friedensschluß nicht möglich sein werde. Das wäre ein Mindesttermin. Ein Höchsttermin läßt sich jetzt noch bei keinem Wirtschaftszweig festsehen, und das wird um so weniger möglich sein, je länger der Krieg dauert. Außerdem liegen die Verhältnisse für die einzelnen Geschäftszweige sehr verschieden. Dementsprechend wird sich auch der Abbau verschieden gestalten und in verschieden raschem Betmaß vor sich gehen. Es ist darum unrichtig, von einer Absicht der Regierung zu sprechen, für bestimmte Maßnahmen bestimmte Fristen festzusehen.